

# BEKANTMACHUNG

## Erlass einer 2. Satzung über die Einbeziehung einzelner Außenbereichsflächen in die im Zusammenhang bebauten Ortsteile der Ortschaft Pittrich

Der Gemeinderat Kirchroth hat in seiner Sitzung am 26. März 2019 die 2. Satzung über die Einbeziehung einzelner Außenbereichsflächen in die im Zusammenhang bebauten Ortsteile der Ortschaft Pittrich als Satzung beschlossen.

Die Satzung, bestehend aus Satzungstext, planlichen Festsetzungen und Begründung, kann ab Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Rathaus der Gemeinde Kirchroth, Zimmer-Nr. 11, Regensburger Straße 22, 94356 Kirchroth während der allgemeinen Dienststunden (Mo. bis Fr. 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr, Do. 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr) eingesehen werden.



**Der Satzungsbeschluss wird hiermit bekannt gemacht. Gemäß § 10 Abs. 3 BauGB tritt die 2. Satzung über die Einbeziehung einzelner Außenbereichsflächen in die im Zusammenhang bebauten Ortsteile der Ortschaft Pittrich mit der Bekanntmachung in Kraft.**

Auf die Vorschriften des § 44 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diese Einbeziehungssatzung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Auf die Voraussetzung für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans,
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs und
4. nach § 214 Abs. 2a BauGB im beschleunigten Verfahren beachtliche Fehler,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplans schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen. Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.



Kirchroth, 27. Mai 2019  
Gemeinde Kirchroth:

Josef Wallner  
1. Bürgermeister

**Bekanntgemacht am 28. Mai 2019**  
Bekanntgemacht durch Anschlag an  
allen Gemeindetafeln.

Aushang in: Internetseite  
angeheftet am 28. Mai 2019  
abgenommen am 27. Juni 2019